

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336417](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336417)

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|-------------------------|---|
| Auf 1. | 1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäude-Sondersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen. |
| Am 1. | 2. Jeden Monat die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer abliefern. |
| | 3. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudesicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 28. Okt. 1912 |
| | 4. Die Gebäudesondersteuer-Werte sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern. |
| | 5. Die vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen. |
| | 6. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiner u. etw. Feldrevolverregister. WD. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk 1, 63 S. 358. M. d. J. v. 18. Aug. 1909. |
| | 7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBDW. |
| Sofort nach
Neujahr. | 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. J. v. 23. Jan. 1930 Nr 3440). |
| | 9. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBDW, Vordrucke Gr 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzulenden. |
| | 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu überenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.) |
| Auf 5. | 10a. Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen (hat vierteljährlich zu erfolgen). |
| Bis 5. | 11. Vorlage der Sterb- u. Leichenschauheine an den Amtsarzt, §§ 235/6 StBDW. |
| Bis 10. | 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abf. 4, 616, 618, 640 GBDW. |
| | 13. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezA. |
| | 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA., § 127 WD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten. |
| | 15. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan. |
| | 16. Einsendung der Regiebaunachweisung an das BezAmt. |
| Anfang des
Monats. | 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Notariat, §§ 240, 241 StBDW. |
| | 18. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M, die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A |

Anfang
des Monats.

des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDV. bis längstens am 20. d. Mts.

19. Abschluß der Haupt- u. Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBV. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBV.).

19a. Die Nachweisung über die festgesetzte Urkundensteuer ist monatlich vom Grundbuchhilfsbeamten abzuschließen, und gleich Anfangs des Monats dem zuständigen Notariat einzusenden.

20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen inv.-versicherungs-pflichtigen Personen.

21. Der Gemeinderator hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.

22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verlagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an BezA., § 10 VD. Wanderbücher v. 25. Nov. 1931.

23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 VD. v. 9. Mai 1911.

24. Tabelle über die im verfloffenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezA. vorlegen.

25. Untersuchung der Wöchanstalten und Wöschgerätschaften, Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezA.

26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensurz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.

27. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GVD. v. 30. März 1922.

28. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der Grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 VD. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1.

29. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserschutzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118–120 WasserGes. vom 12. April 1913, GVB. 311.)

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 VD. über FrB. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.

Bis 15.

Bis 20.

Im Laufe des
Monats.

uer
uer

die
uer-
and
die

die
uar

das
ener
§ 28,
1909.
drei
rten,
richt.

nen
irt
(440).

iff. 3
ertel-

sende
ungs-
mats-
r. 81a
uer-
eurr.)
(hat

Amts-

erften
618,

rämt.
Jahre
VD.
arten-
zeichner

Amts-
terbe-

m. M,
e über
m. A

Im Laufe des Monats.

31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schluß des Vierteljahrs, § 259 StBVd.
32. Periodische Aufforderung der unständig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, Vd. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 Vd. v. 4. Apr. 1898, GVB. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarkorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtssitzen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schluß jeder Woche einzusenden.
35. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 Vd. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RVB. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.
36. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVersAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65-67 Vd. zum GebVers. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeden Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommen-Steuergesetz vom 16. Oktober 1934.
39. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 Vd. zur GewOrdg. vom 31. Dez. 1909).
40. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschluß dem Notariat einzusenden. § 84 JRD., 620 p GVB.
41. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abs. 2 Vd. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges. GVB. S. 215.

Ende des Monats.

Im Laufe des Monats.

Monat Februar.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeinderat dem Bezirksamt zur Genehmigung übersandt.
2. Anordnung wegen Verteilung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Beobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 3 I. der Vd.

Im Laufe des Monats.

über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RWBl. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.

5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 W.D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RWBl. S. 205, Muster D 11, S. 248, J 11, S. 275.

Bis 15.

6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfspflichtigen Schüler gem. Form. VI der W.D. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.

Bis 20.

7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RWBl. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ GVB. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskal. für Monat Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.

Bei Beginn der Frühjahrsaat.

2. Das Verbot des Taubensflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. 3. RStGB. Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Bis 15.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StB.W.

Im Laufe des Monats.

4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.

5. Der Bürgermeister hat unter Zugzug des Ratsschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensurz bei dem Gemeindecassier vorzunehmen. § 5 W.D. vom 30. März 1922, GVB. S. 318.

6. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 W.D. Min. d. K. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.

Ende des Monats.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem VerAMt vorzulegen.
8. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA. vorzulegen, § 72 StRW.
9. Das über die Einnahmen- und Ausgabenstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungs-

Ende des
Monats.

periode, unter Beisehung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRd.

10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
11. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezAmt (§ 8 V.D. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Übersendung an das Notariat. JM. v. 11 März 1925 Nr. 18442.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, S. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat April.

Auf 1.

1. Reichsfürsorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
2. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
3. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
4. Vorlage der Schulstatistik.
5. Gebäudesondersteuer-Wertsänderungen d. letzten Vierteljahres melden.
6. Schuldenstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
7. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlag. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
8. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
9. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 V.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
10. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
11. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt.
12. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbA. zur Genehmigung vorzulegen.
13. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
14. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRdAnw.
15. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
16. Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen.
17. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilbieten aller Fische (außer Forellen) und

Auf 5.
Am 10.

Am 10.

Bis 15.
Oftern.Mitte des
Monats.Im Laufe des
Monats.In der 2. Hälfte
des Monats.
Ende des
Monats.

Auf 1.

1. Hälfte des
Monats.
Im Laufe des
Monats.Krebse verboten ist; W.D. zum Fischereigesetz, § 19
GesBl. 1871 S. 20.

18. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen. Vgl.
W.D. v. 15. Febr. 1922, GVB. 174; v. 23. Nov. 1923,
GVB. 1, und v. 27. Mai 1933 GVB. 95.
19. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die
Handelschule verlassen, § 16 W.D. v. 20. Juli 1907, GVB.
S. 287, durch die Ortsbehörden.
20. Desgl an Schüler der Gewerbeschule, § 16 W.D. vom
20. Juli 1907, GVB. S. 293
21. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde er-
statteten Berichts durch diese an das KreisSchulamt, § 21,
Abs. 1, W.D. v. 29. Okt 1913, GVB. S. 526.
22. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stunden-
plans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer
an das KreisSchulamt, W.D. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45,
GVB. S. 609.
23. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Orts-
schaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass.-
Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkzW.D. v. 8. Dez. 1899
erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
24. In Gemeinden mit Ortsviehvericherungsanstalten hat
der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein
Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe
vorzulegen:
 1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
 2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus
der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten
Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
 3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tier-
arzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand
 4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand
Art. 44 des ViehverGes vom 20. Okt 1910. (In-
folge Vorlegung des Rechnungsjahres jezt im April.)
25. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev.
Anzeige an das Stat. Landesamt.
26. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten
ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.
27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassen-
sturzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des
Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungs-
rechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.
28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Ge-
meinderechnung für das laufende Rechnungsjahr abge-
schlossen werden, § 29 Abs. 2 WRD.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1,
2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 32,
35, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat Mai.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen
an das BezA., Anleitung § 145 StWRD.
2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem
ermäßigten Steuerfuß unterliegen oder steuerfrei sind,
an Bezirksamt, § 3 W.D., Vollzug des Hundesteuergef.,
vom 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im Laufe des Monats

3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.
4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schäden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzulenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
5. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewD. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmals November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, „§ 159 W.D. zur GewD. v. 31. Dez. 1909.

7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. WD. vom 9. 3. 1931, GVB. 5. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. Js. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen. Erl. W. d. J. vom 27. 4. 1930 Nr. 37 238.

Im Laufe des Monats.

8. Öffentliche Aufforderung zur Versteuerung der Hunde, § 10 WD., Vollzug des Hundesteuerges. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Auf 20.
Ende des Monats.

9. Schulstatistik — Vorlage.

10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat Juni.

Auf 1.

1. Namensliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem KreisSchulamt vorzulegen. § 17 WD. v. 12. Dez. 1913, GVB. 5. 109.

2. Zwischenzählung der Schweine.

3. Abrechnung über die Gebäudesondersteuer dem BezA. vorlegen.

Endgültige Berechnung der GSt. des Vorjahres, getrennt nach anleihefreie und anleihepflichtige Gebäude, dem BezA. vorlegen.

Bis 15

4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.

Im Laufe des Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Befreiung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen,

Im Laufe des Monats

innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr veräußerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 22, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindeförderungswirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
7. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
8. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
9. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshaupthasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 W. O., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1 2, 10, 11, 12, 19a, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

Monat Juli.

Am 1.

1. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
2. Vorlage der Veräumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
3. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das BezAmt.
5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. W. O. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II u. III, GVB. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

Monat August.

Anfang des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Nr. 81 Ziff. 8a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.
2. Einfindung der Deklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.

In der 1. Hälfte des Monats.

Bis 20.

Ende des
Monats.

3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.
4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVO. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVO.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVO.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen für Neuerpachtungen von Jagden (§ 28 JagdVO.) an das BezAmt. längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 u. Februar Ziff. 5.

Monat September.

Anfang d. Mts.
Bis 10.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 VO. v. 28.8.1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß RM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisg. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu überfenden. (Nr. 81 a Ziff. 8a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Raupenverteilung erlassen.
4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beantragung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Diebsplans, § 10 GemeindegewaldwirtschaftsVO. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.

Bis 15.

Im Laufe des
Monats.

5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der VO über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzulenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswegen sowie der Herbstordnung.
8. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Rassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Rassenabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Rassenjurz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzutellen. §§ 112 ff.,

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Ende des Monats.

131 d. Anweis., vgl. WD. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.

9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das BezAmt. bezw. Berichterstattung.
10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
11. Abschluß d. Kasse durch den Gemeindevorstand u. Mittel d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 WRD. v. 30. 3. 1922.
12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs 2 WD., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.
13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. BezA. § 5 WD. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. 5. 96.
14. Vorlage d. Gemeinderrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 WRD.
15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftenbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überföndung an das Notariat. JN. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 40, 41 und März-Ziffer 2.

Monat Oktober.

Auf 1.

1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.
Vorlagen der Vorjahresrechnung an die Aufsichtsbehörde.
2. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
3. Anträge für Beihilfe aus dem Lastenausgleichsstock und für Ermäßigung der Lehrverleihenbeiträge stellen.
4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beendigung des lfd. Jagdpachtverhältnisses u. mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdWD. Ort, Tag u. Stunde der Jagdversteigerung öffentlich bekannt zu machen.
Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden § 16 JagdWD.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfGes.
6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Baudarlehen. Vorlage an BezAmt.
7. Einsetzung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erhaltung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfGes. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, WD. 3. GebVerfGes.

Anfang des Monats.

- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.
Ende des Monats.
9. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Biegel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
 10. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, WD. v. 28. Aug. 1924, § 4 WVB. 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, WVB. 171.
 11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. WD. v. 1. Januar 1871, WVB. 5. 16.
 12. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund des § 5 der WD. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
 13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werterhöhung oder Wertverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 Geb.-VerfGes. Mitteilg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbauschätzer u. Ortsbauschätzer bis 1. Nov. § 20 WVD. zum GebVerfGes. v. 31. Dez. 1912.
 14. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
 15. Ausstellung der Steuerkarten gemäß § 50 EStG.
 16. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, WVB. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweisg.; vgl. WD. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, WVB. 1922 S. 9.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41.

Monat November.

- Am 1.
- Im Laufe des Monats.
1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Vauschätzer zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzWD. v. 31. Dez. 1912, GebV. 1913 S. 1.
 2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem BezAmt vorzulegen.
 3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 WD. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, WVB. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.
 4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Vertilgung der Raupennester, WD. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
 5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß

Im Laufe des Monats.

§§ 135 bis 139 a GewD., 159 VolkzWD. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

6. Vorlage der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezA., § 62 GRD.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Ziff. 5.

Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VolkzWD. zur GewD. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezA.

Bis 10.

2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezA. vorzulegen.

3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.

4. Aufstellung des Beitragsverzeichnis nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst. und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezAmt. §§ 60, 61 GebVerfG., Fassung v. 24. April 1914, GVB. 133, 139 ff.

Im Laufe des Monats.

5. Vornahme des Rassenkurzes bei dem Gemeinderechner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GVB. S. 318.

6. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.

Ende des Monats u. am Jahresluß.

7. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBDB.

8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezA.

9. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinderechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechnschaftsbericht).

10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 WD., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezA.

12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 WD., GVB. 1923 S. 123.

13. Ainderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.

14. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.